



**Beitragsordnung der
St.-Sebastianus-
Schützenbruderschaft
Leverkusen-Wiesdorf 1459 e.V.**
(Beschluss vom 17.01.2008)

§ 1

In Übereinstimmung mit der Satzung der St. Sebastianus Schützenbruderschaft Leverkusen-Wiesdorf 1459 e.V. wird diese Beitragsordnung erlassen. Sie gilt für alle eingetragenen Mitglieder des Vereines. Eingetragenes Mitglied ist, dessen schriftlicher Aufnahmeantrag durch den Vorstand der St. Sebastianus Schützenbruderschaft Leverkusen-Wiesdorf 1459 e.V. zugestimmt wurde.

§ 2

Jedes Mitglied ist verpflichtet, durch regelmäßige finanzielle Beiträge, zum Etat der St.-Sebastianus-Schützenbruderschaft Leverkusen-Wiesdorf 1459 e.V. beizutragen.

Die Beitragshöhe beträgt 50,00 EUR (€) im Jahr.

Für Ehegattinnen und Witwen beträgt der Beitrag 30,00 EUR (€) pro Jahr.

Für Jungschützen (ab 16 Jahre) ohne eigenes Einkommen, Auszubildende, Arbeitslose, Studenten und Wehrdienstleistende beträgt der Beitrag 15,00 EUR (€) pro Jahr.

Schülerschützen (ab 6 Jahre) entrichten einen jährlichen Beitrag von 6,00 EUR (€).

Schülerschützen (unter 12 Jahre) von denen ein Elternteil Mitglied im Verein ist und Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 3

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich spätestens mit dem 15. Februar fällig.

Als Zahlungsart gilt vorzugsweise der Bankeinzug per Lastschrift. Die Barzahlung beim Schatzmeister oder dessen Vertreter gegen Quittung und die Überweisung auf das Vereinskonto sind als Ausnahmen möglich.

Die Beitragszahlungen sind im Voraus zu leisten. Bei Absprachen über Sonderzahlungen des Beitrages muss dieses mit dem 1. Präsident und dem 1. Schatzmeister schriftlich vereinbart werden.

Sollte der Jahresbeitrag bis zum 15. Februar nicht bezahlt sein, so kann das Mitglied nicht am Schießen für die neuen Würdenträger im Juli teilnehmen.

Bei der Aufnahme in die Bruderschaft wird der Mitgliedsbeitrag anteilig erhoben, wobei auf den gesamten Monat des Eintrittsdatums berechnet wird.

§ 4

Bei Zahlungsrückständen über drei Monate (1. Juni) erfolgt eine schriftliche Mahnung. Zusätzliche Mahnungen ergehen jeweils nach weiteren drei Monaten Zahlungsverzug. Hierfür wird je Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 EUR (€) fällig. Ist die Beitragszahlung nach Ablauf eines Jahres nicht erfolgt, so wird nach § 4 Pkt. h) der Satzung das Mitglied durch das Ehrengericht der Bruderschaft ausgeschlossen.

§ 5

Beim Ausscheiden aus dem Verein gilt die Zahlungspflicht bis zum Ende des Halbjahres, in dem die Beendigung der Mitgliedschaft gemäß Satzung wirksam geworden ist.

§ 6

Beitragsrückzahlungen bei Austritt bzw. Ausschluss erfolgen nicht.

Der geschäftsführende Vorstand

Leverkusen, den 17.01.2008